

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192) vereinbaren die Gemeinden

Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Frielzheim, Helmsheim, Illingen, Kämpfelbach, Kellern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshelm, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Öllshelm, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg

und der Enzkreis die

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung im Enzkreis“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Die Städte und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Frielzheim, Helmsheim, Illingen, Kämpfelbach, Kellern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshelm, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Öllshelm, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg sowie der Enzkreis bilden den Zweckverband „Breitbandversorgung im Enzkreis“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192). Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, Anlagen zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, der Privathaushalte und sonstiger Nutzer im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten, um die erforderliche Breitbandversorgung sicherzustellen und eine dauerhafte und nachhaltige Verbesserung der Breitbandversorgung zu gewährleisten.

Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen.

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten, leasen und/oder verleasen sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes gewähren.

- (2) Neben bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte, oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Sollen weitere Stadt- und Ortsnetze errichtet werden oder ein weiterer Ausbau der bereits verwalteten Infrastruktur erfolgen, ist hierfür die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, auf dessen Gemarkung die Erweiterung oder der Ausbau erfolgen soll.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Landratsamt Enzkreis in 75177 Pforzheim, Zähringerallee 3.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jedes Verbandsmitglied durch den Bürgermeister, der Enzkreis durch den Landrat vertreten. Die Stellvertretung richtet sich nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6
Funktion und Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und bestimmt den Vorstandsvorsitzenden. Die Versammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Versammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Verbandssatzung
- b) Wahl des Vorstandsvorsitzenden nebst Stellvertreter
- c) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
- d) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- e) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Umlagen
- f) Geschäftsordnung für die Versammlung
- g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden fallen (§ 9 Abs. 3), insbesondere Anstellung, Beförderung, Eingruppierung
- h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 3) und des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 3) fallen
- i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
- j) Vorhaben mit einer Kostenschätzung von mehr als 250.000 Euro
- k) Feststellung des Jahresabschlusses
- l) Entlastungen des Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführern und der Mitglieder des Verbandsausschusses
- m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
- n) Die Auflösung des Zweckverbandes
- o) Vergabe des Netzbetriebs

§ 7
Geschäftsgang

(1) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Versammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Versammlung sind rechtzeitig durch die Verbandmitglieder ortsüblich bekanntzugeben oder durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Auf den Geschäftsgang der Versammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

- (3) Die **Verbandsversammlung** ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der **Verbandsmitglieder** dies unter Angabe des **Verhandlungsgegenstands** beantragt, der zum **Aufgabenbereich** der **Verbandsversammlung** gehören muss.
- (4) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** werden mit **Stimmenmehrheit** gefasst. Jedes **Verbandsmitglied** hat eine **Stimme**. Sollen weitere **Stadt- und Ortsnetze** errichtet oder ausgebaut werden, ist die **Zustimmung** des **Verbandsmitglieds** erforderlich, auf dessen **Gemarkung** die **Erweiterung** erfolgen soll.
- (6) Über die **Sitzung** der **Verbandsversammlung** und die **dabei gefassten Beschlüsse** sind **Niederschriften** zu fertigen, die durch den **Vorsitzenden**, den **Schriftführer** und einem weiteren **Vertreter** der **Verbandsversammlung** zu **beurkunden** sind. Die **Niederschrift** ist der **Verbandsversammlung** bei der **nächsten Sitzung** zur **Kenntnis** zu bringen. **Mehrfertigungen** von **Niederschriften** über **nicht öffentliche Sitzungen** dürfen nicht **ausgehändigt** werden.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der **Verbandsausschuss** ist ein **beschließender Ausschuss**.
- (2) Der **Verbandsausschuss** besteht aus dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung**, dessen **Stellvertreter**, dem **Landrat** des **Enzkreises** und 2 weiteren **stimmberechtigten Verbandsmitgliedern** der **Verbandsversammlung** sowie der **nicht stimmberechtigten Geschäftsführung** und dem jeweils **zuständigen Dezernenten** der **Verwaltung** des **Enzkreises** als **beratendes Mitglied**. Ist der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** oder dessen **Stellvertreter** der **Landrat**, kommt ein weiteres **stimmberechtigtes Verbandsmitglied** hinzu. Die **Beschlussfassung** erfolgt mit **Mehrheit** der **abgegebenen Stimmen**.
- (3) Der **Verbandsausschuss** beschließt über die **Angelegenheiten**, die **nicht der Verbandsversammlung** oder dem **Verbandsvorsitzenden** vorbehalten sind oder der **Geschäftsführung** obliegen.

Der **Verbandsausschuss** beschließt insbesondere über:

- die **Vergabe** von **Lieferungen** und **Leistungen** zur **Ausführung** von **Vorhaben** des **Vermögensplans** bis zu einem **Betrag** von **250.000,00 Euro** im **Einzelfall**.
- die **Zustimmung** zu **Mehrausgaben** für **einzelne Vorhaben** des **Vermögensplans**, die einen **Betrag** von **25.000,00 Euro** im **Einzelfall** übersteigen.

Angelegenheiten, die der **Verbandsversammlung** vorbehalten sind berät der **Verbandsausschuss** vor.

§ 9
Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - die Zustimmung zu Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.
- (4) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung und auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 4) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzutellen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (6) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 10
Bedienstete des Verbandes

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband das hierfür erforderliche Personal. Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten kön-

nen hauptamtliche Beamte sein.

- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

§ 11
Amtshilfe

Die einzelnen Verbandsmitglieder des Verbandes verpflichten sich dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 12
Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13
Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 14
Verbandskassenverwaltung

- (1) Die Verbandskasse wird vom Enzkreis geführt.
- (2) Die dem Enzkreis für die Kassenverwaltung entstehenden Aufwendungen trägt der Enzkreis.

§ 14a
Örtliche Prüfung des Zweckverbandes

Der Rechnungsprüfung des Enzkreises wird das Recht der Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nach § 112 Abs. 2 Ziff. 4 GemO übertragen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

§ 15
Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Bediensteten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16
Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die für die Planung, Weiterentwicklung, den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung sowie Verwaltung des jeweiligen Stadt- und Ortsnetzes anfallenden Personal- und Sachkosten werden dem Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied abzüglich der etwa vom Zweckverband nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II vom 22. Mai 2012“ oder nach einer diese ergänzende, ändernde oder ersetzende Regelung erhaltenen Förderzuschüsse für die Errichtung der Anlagen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet erstattet (Bsp.: *Kosten des Zweckverbandes für Bau, Unterhaltung und Instandsetzung des Stadt- und Ortsnetzes ./. erhaltene Förderzuschüsse für die Anlagen auf dem Gemeindegebiet = Rechnungsbetrag*). Das Stadt- und Ortsnetz in diesem Sinne ist das der Versorgung des jeweiligen Verbandsmitglieds dienende Netz mit Ausnahme des Backbone-netzes im Sinne von Abs. 2.
- (2) Der Verband kann soweit seine sonstigen Einnahmen (z.B. Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben. Dies gilt auch für die Kosten der Herstellung eines Backbone-netzes, zu welchem auch die zur Verbindung des Backbone-netzes erforderlichen innerörtlichen Trassen, die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören, die auf Gemarkung von Verbands-

und/oder Nichtverbandsmitgliedern verlegt werden, gehören, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht gedeckt sind. Werden diese Trassen später Teil eines Stadt- und Ortsnetzes (z.B. durch Neuaufnahme von Mitgliedern oder aufgrund der Ausweisung von Neubaugebieten etc.), hat das betroffene Verbandsmitglied dem Zweckverband die für die Errichtung der Trasse entstandenen Kosten zu erstatten. Über die Höhe der dem Zweckverband hierfür zu erstattenden Kosten entscheidet die Verbandsversammlung.

Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an den Umlagen zu tragende Anteil bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der letzten vom Statistischen Landesamt abrufbaren Einwohneranzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Gründungsjahr zum Stichtag 01.01. sowie darauffolgend zum Stichtag 01.01. alle weiteren 5 Jahre (Bsp.: Gründungsjahr 2013 = 1. Stichtag 01.01.2013, nächster Stichtag 01.01.2018, nächster Stichtag 01.01.2023 usw.) und der auf der Gemarkung des Verbandsmitglieds verlegten Streckenlänge für das Backbonenetz bis zum ersten Kabelverzweiger.

Bei der Erschließung von Verbandsmitgliedern, die zur Verbindung an das Backbonenetz auf innerörtliche Trassen angewiesen sind, die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören und auf Gemarkung von „davor liegenden“ Verbandsmitgliedern verlegt werden, bemisst sich das Verhältnis der verlegten Streckenlänge für das Backbonenetz vom ersten Kabelverzweiger des „davor liegenden“ Verbandsmitglieds bis zum ersten Kabelverzweiger des „dahinter liegenden“ Verbandsmitglieds, ansonsten vom letzten Kabelverzweiger des „davor liegenden“ Verbandsmitglieds bis zum ersten Kabelverzweiger des dahinter liegenden“ Verbandsmitglieds.

Bei „davor liegenden“ Gemeinden, die nicht Verbandsmitgliedern sind, gilt für die „dahinter liegende“ Gemeinde die gesamte verlegte Streckenlänge als Backbonenetz.

Die Faktoren Einwohnerzahl und anzurechnende verlegte Streckenlänge des Backbonenetzes stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Daraus ergeben sich für die Mitgliedsgemeinden zum Gründungszeitpunkt folgende Beteiligungsquoten an Umlagen, die bei einer Änderung der Einwohneranzahl zum jeweiligen Stichtag oder/und bei einer Änderung der Streckenlänge des Backbonenetzes automatisch angepasst werden:

Stadt / Gemeinde	Beteiligungs- quote
Birkenfeld	5,82%
Eisingen	1,48%
Engelsbrand	2,42%
Friedenheim	1,34%
Helmsheim	2,80%
Illingen	5,77%
Kämpfelbach	5,02%
Kellern	3,13%
Kieselbronn	2,14%
Knittlingen	7,76%
Königsbach-Stein	3,15%
Maulbronn	6,35%
Mönsheim	2,46%
Neuenbürg	10,25%
Neuhausen	1,68%
Neulingen	2,61%
Niefem- Öschelbronn	3,83%
Ölbronn-Dürrn	6,55%
Ölshelm	4,08%
Remchingen	6,98%
Sternenfels	1,04%
Straubenhardt	5,85%
Tiefenbronn	4,79%
Wimshelm	0,85%
Wurmberg	1,89%
Gesamt	100,00%

- (3) Der Enzkreis trägt die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbandes anfallenden Personalkosten. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abdeckung des von ihm erwarteten Aufwands bzw. Jahresfehlbetrags Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Über die Erstattung oder Anrechnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres.

**§ 17
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den für Bekanntmachungen des Enzkreises geltenden Regelungen vorgenommen.

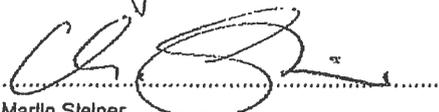
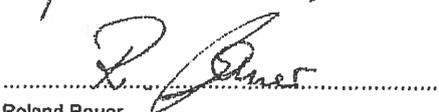
**§ 18
Auflösung und Ausscheiden**

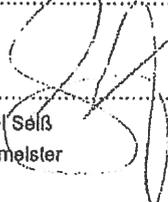
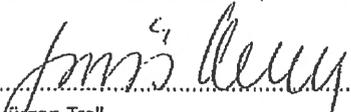
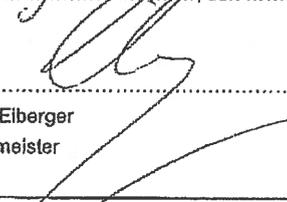
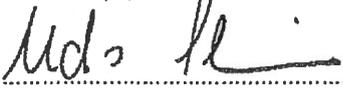
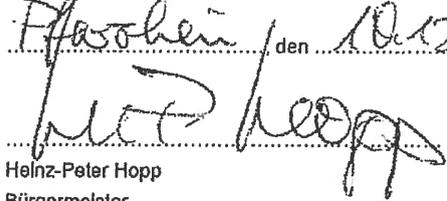
Bei einer Auflösung oder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes vorhandenes Vermögen (z.B. auf Konten etc.) den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Beteiligungsquote an Umlagen gem. § 16 Abs. 2 zu. Ferner gehen bei einer Auflösung oder dem Ausscheiden einzelner Mitglieder das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Anlagen des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung an das jeweilige Verbandsmitglied über. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband kostenlos zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes wird gemäß § 21 Abs. 2 GKZ von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.

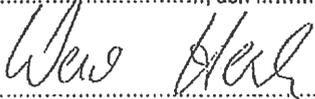
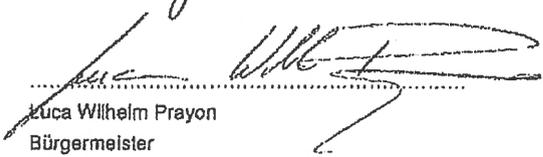
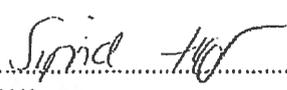
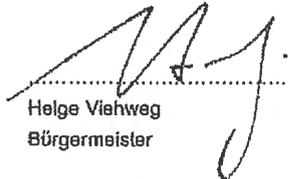
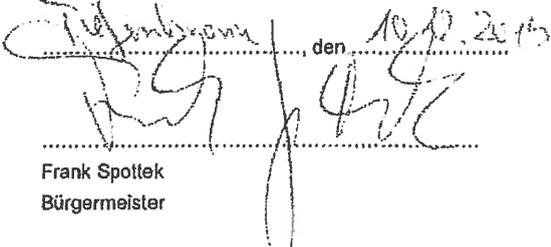
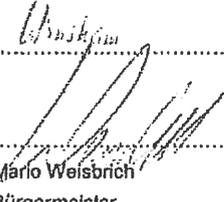
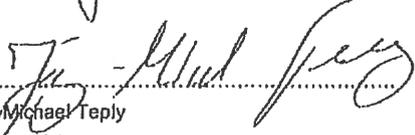
**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<p>Für die Gemeinde Birkenfeld Beschluss des Gemeinderats vom 10.09.2013</p> <p><i>Birkenfeld</i> den <i>10.12.13</i></p> <p></p> <p>Martin Steiner, Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Elsingern Beschluss des Gemeinderats vom 18.09.2013</p> <p><i>Pforzheim</i> den <i>10.12.13</i></p> <p></p> <p>Roland Bauer Bürgermeister</p>
---	---

<p>Für die Gemeinde Engelsbrand Beschluss des Gemeinderats vom 04.09.2013</p> <p>Engelsbrand, den 10.12.13.</p>  <p>.....</p> <p>Bastian Rosenau Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Frielzheim Beschluss des Gemeinderats vom 25.11.2013</p> <p>Frielzheim, den 10.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Michael Seiß Bürgermeister</p>
<p>Für die Stadt Heimsheim Beschluss des Gemeinderats vom 18.11.2013</p> <p>Heimsheim, den 10.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Jürgen Troll Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Illingen Beschluss des Gemeinderats vom 24.07.2013</p> <p>Illingen, den 10.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Harald Elberger Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Kämpfelbach Beschluss des Gemeinderats vom 16.09.2013</p> <p>Kämpfelbach, den 12.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Udo Kleiner Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Keltern Beschluss des Gemeinderats vom 17.09.2013</p> <p>Keltern, den 10.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Steffen Bochsinger Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Kieselbronn Beschluss des Gemeinderats vom 31.07.2013</p> <p>Kieselbronn, den 10.12.2013</p>  <p>.....</p> <p>Helko Faber Bürgermeister</p>	<p>Für die Stadt Knittlingen Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2013</p> <p>Knittlingen, den 10.12.13</p>  <p>.....</p> <p>Heinz-Peter Hopp Bürgermeister</p>

<p>Für die Gemeinde Königsbach-Stein Beschluss des Gemeinderats vom 16.07.2013</p> <p>Königsbach-Stein, den 10.12.2013</p> <p><i>Heiko Genthner</i></p> <p>Heiko Genthner, Bürgermeister</p>	<p>Für die Stadt Maulbronn Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2013</p> <p>Maulbronn, den 10.12.2013</p> <p><i>Andreas Felchle</i></p> <p>Andreas Felchle Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Mönshelm Beschluss des Gemeinderats vom 05.09.2013</p> <p>Mönshelm, den 10.12.2013</p> <p><i>Thomas Frisch</i></p> <p>Thomas Frisch Bürgermeister</p>	<p>Für die Stadt Neuenbürg Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2013</p> <p>Neuenbürg, den 13.12.2013</p> <p><i>Horst Martin</i></p> <p>Horst Martin Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Neuhausen Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2013</p> <p>Neuhausen, den 10.12.2013</p> <p><i>Oliver Korz</i></p> <p>Oliver Korz Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Neulingen Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2013</p> <p>Neulingen, den 10.12.2013</p> <p><i>Michael Schmidt</i></p> <p>Michael Schmidt Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Niefern-Öschalbronn Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2013</p> <p>N-O, den 10.12.13</p> <p><i>Jürgen Kurz</i></p> <p>Jürgen Kurz Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Öttronn-Dürrn Beschluss des Gemeinderats vom 18.07.2013</p> <p>Öttronn-Dürrn, den 10.12.2013</p> <p><i>Norbert Holme</i></p> <p>Norbert Holme Bürgermeister</p>

<p>Für die Gemeinde Ötishelm Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2013 Ötishelm, den 10.12.2013  Werner Henle Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Remchingen Beschluss des Gemeinderats vom 05.12.2013 Remchingen, den 10.12.13  Luca Wilhelm Prayon Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Sternenfels Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2013 Sternenfels, den 10.12.2013  Sigrid Hornauer Bürgermeisterin</p>	<p>Für die Gemeinde Straubenhardt Beschluss des Gemeinderats vom 24.07.2013 Pforzheim, den 10.12.2013  Helge Viahweg Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Tiefenbronn Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2013 Tiefenbronn, den 10.12.2013  Frank Spottke Bürgermeister</p>	<p>Für die Gemeinde Wimsheim Beschluss des Gemeinderats vom 17.09.2013 Wimsheim, den 11.12.13  Marlo Weisbrich Bürgermeister</p>
<p>Für die Gemeinde Wurmberg Beschluss des Gemeinderats vom 18.07.2013 Wurmberg, den 10.12.2013  Jörg Michael Teply Bürgermeister</p>	<p>Für den Enzkreis Beschluss des Kreislags vom 15.07.2013 Pforzheim, den 10.12.2013  Karl Röckinger Landrat</p>